Stadt Pößneck · Neustädter Str. 1 · 07381 Pößneck

Frau
Constanze Truschzinski
Rosa-Luxemburg-Str. 13
07381 Pößneck

Ihr Ansprechpartner:
Udo Schäfer
Datum: 07.02.2013
Tel.: 03647 500 238
Fax: 03647 500 5 238
Mail: hauptamt@
poessneck.de

Die Stadt Pößneck erlässt folgenden

Bescheid:

1. Das Bürgerbegehren „Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge für Pößneck“ ist unzulässig.

2. Verwaltungskosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Stadt Pößneck hat von 1996 bis 2008 Straßenausbaubeiträge in der Form des wiederkehrende Straßenausbaubeitrages erhoben. Die der Erhebung zugrundeliegenden Satzungen wiesen rechtliche Mängel auf und wurden daher seitens des Verwaltungsgerichtes Gera als nichtig angesehen.

Im Rahmen der Stadtratssitzung vom 24.05.2012 sollte durch den Stadtrat ein Grundsatzbeschluss zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge gefasst werden. Dabei hat es weder eine Mehrheit für de einmaligen noch für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag gegeben.

In der Stadtratssitzung vom 18.10.2012 hat der Stadtrat der Stadt Pößneck einer Straßenausbaube tragssatzung in Form der Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge zugestimmt. Die Satzung liegt derzeit zur Prüfung bei der Rechtsaufsichtsbehörde und ist noch nicht ausgefertigt worden.

Der Beschluss des Stadtrates wurde im Pößnecker Stadtanzeiger Nr. 12/2012 öffentlich bekannt gemacht. Der Pößnecker Stadtanzeiger Nr. 12/2012 ist am Freitag, dem 14.12.2012 erschienen. Gegen diesen Beschluss ist am 14.01.2013 ein Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens eingereicht worden.

Die Fragestellung, über die zu entscheiden ist, lautet:

„Sind Sie dafür, dass

1. der Beschluss „Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Pößneck“ des Stadtrates vom 18.10.2012 zurückgenommen wird und

2. der Stadtrat wird beauftragt, eine Straßenausbaubeitragssatzung mit wiederkehrenden Beiträgen und Berücksichtigung der zu erwartenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes unter Beteiligung der Bürger zu entwickeln!"

Der Antrag enthält eine Begründung. Neben der Antragstellerin ist der Antrag von 2 weiteren vertretungsberechtigten Personen unterzeichnet worden. Ein Kostendeckungsvorschlag wurde im Rahmen der Begründung nicht unterbreitet.

Mit Telefonat vom 30.01.2013 wurde die Antragstellerin über die beabsichtigte Entscheidung informiert und die die Entscheidung tragenden Gründe mitgeteilt. Ein Bescheidsentwurf ist der Antragstellerin sowie ihren Vertretern zugesandt worden.

Mit Schreiben vom 05.02.2013 hat die Antragstellerin Stellung genommen. Im Rahmen der Stellungnahme hat die Antragstellerin die Fragestellung korrigiert. Die Fragestellung lautet nunmehr:

„Sind Sie dafür, dass

1. der Beschluss „Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Pößneck" des Stadtrates vom 18.10.2012 zurückgenommen wird und

2. der Stadtrat wird beauftragt, eine Straßenausbaubeitragssatzung mit wiederkehrenden Beiträgen unter Beteiligung der Bürger zu entwickeln!"

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass es mit dem Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens nicht um eine Entscheidung geht, ob eine Satzung erlassen wird, sondern um die Entscheidung, von welcher Art der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen Gebrauch gemacht wird.

Die Frage der Verwaltungskosten habe bisher bei der Erhebung der Straßenausbaubeiträge keine Rolle gespielt.

II.

1. Die Stadtverwaltung Pößneck ist gemäß § 17 Abs. 3 S. 9 ThürKO die örtlich und sachlich zuständige Behörde, um über den Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens zu entscheiden.

2. Die formellen Voraussetzungen für den Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens gemäß § 17 Abs. 3 S. 3 ThürKO sind erfüllt. Der Antrag ist von der Antragstellerin und von 2 weiteren Bürgern mit Namen und Anschrift unterzeichnet. Unter Berücksichtigung des § 193 BGB, der bei der Fristberechnung des § 17 Abs. 3 S. 3 ThürKO Anwendung findet, ist der Antrag auch fristgemäß bei der Stadtverwaltung Pößneck eingegangen.

III.

1. Ein Bürgerbegehren ist aber gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 6 ThürKO unzulässig, wenn es die Festsetzung von Abgaben betrifft. Der Straßenausbaubeitrag ist eine Abgabe i. S. d. § 1 Abs. 2 ThürKAG. Die Stadt Pößneck verfügt derzeit über keine rechtswirksame Straßenausbaubeitragssatzung. Ohne eine Straßenausbaubeitragssatzung können Straßenausbaubeiträge nicht erhoben werden. Der Stadtrat der Stadt Pößneck hat mit dem Beschluss einer Straßenausbaubeitragssatzung zur Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge die Rechtsgrundlage geschaffen. Gegen diesen Beschluss richtet sich das Bürgerbegehren. Da die beschlossene Satzung die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Straßenausbaubeiträge darstellt, ist das Bürgerbegehren in der Fragestellung der Ziffer 1 gegen die Festsetzung einer Abgabe gerichtet. Die Festsetzung einer Abgabe kann daher gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 6 ThürKO nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein (vgl. Uckel/Hauth/Hoffmann/Noll Kommunalrecht in Thüringen ThürKO § 17 Rdnr. 3.7.1).

Zulässig wäre allenfalls ein Bürgerbegehren gegen die Höhe einer Abgabe. Dies ist hier aber nicht der Fall.

2. Selbst wenn dies anders gesehen wird, so ist gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO ein Bürgerbegehren unzulässig, wenn es ein gesetzwidriges Ziel verfolgt.

   Entsprechend des Antrages soll der Stadtrat beauftragt werden, eine Straßenausbaubeitragssatzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge unter Beteiligung der Bürger zu entwickeln.

   Der Stadtrat beschließt gemäß § 22 Abs. 3 ThürKO über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Er ist daher das Beschlussorgan der Stadt. Im Bereich des Satzungsrechtes ist es daher Aufgabe des Stadtrates, über Satzungen zu beschließen (vgl. § 26 Abs. 2 ThürKO). Für die im Rahmen des Bürgerbegehrens angedachte Funktion des Stadtrates, eine Satzung zu entwickeln, besteht keine rechtliche Grundlage.

   Im Übrigen hat gemäß § 54 Abs. 1 ThürKO die Stadt Pößneck unter Berücksichtigung des Einnahmebeschaffungsgrundsatzes Straßenausbaubeiträge zu erheben. In Ziffer 2 der Fragestellung wird lediglich davon gesprochen, eine Satzung zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge zu entwickeln. Von einem Beschluss ist in der Fragestellung der Ziffer 2 keine Rede. Da aufgrund des Wortlautes der Fragestellung eine Satzung lediglich entwickelt aber nicht beschlossen werden soll, würde das Bürgerbegehren die rechtliche Grundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen beseitigen. Dies stellt einen Verstoß gegen § 54 Abs. 1 ThürKO dar. Selbst wenn die Fragestellung in Ziffer 1 des beantragten Bürgerbegehrens zulässig wäre, ist aufgrund der Verknüpfung der Ziffer 1 der Fragestellung mit der Fragestellung in Ziffer 2 das Bürgerbegehren insgesamt unzulässig.

3. Das Bürgerbegehren muss gemäß § 17 Abs. 3 S. 6 ThürKO inhaltlich bestimmt sein. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid stehen in engem Zusammenhang. Dieser enge Zusammenhang gebietet es, dass sich aus dem Antrag selbst einschließlich seiner Fragestellung und Begründung ergeben muss, über was abgestimmt wird, zumal einem Bürgerentscheid die Qualität eines Stadtratsbeschlusses zukommt.

   Sowohl die Bürger als auch der Stadtrat müssen erkennen können, für oder gegen was sie ihre Stimme abgeben. Es muss deutlich werden, dass die Mitwirkung sich nicht auf eine mehr oder weniger verbindliche Meinungsäußerung oder um die Kundgabe einer Unterstützung eines bestimmten Anliegens geht, sondern eine konkrete Sachentscheidung zu treffen ist.

   Es ist daher auszuschließen, dass ein Bürgerbegehren nur wegen seiner inhaltlichen Vieldeutigkeit die erforderliche Unterstützung findet. Diesen Anforderungen genügt der Antrag nicht.

   In der Fragestellung zur Ziffer 2 des beantragten Bürgerbegehrens wird von einer Entwicklung einer Straßenausbaubeitragssatzung unter Beteiligung der Bürger gesprochen. Wie diese Bürgerbeteiligung aussehen soll, ist nicht erläutert.
   Die Formulierung einer allgemeinen Bürgerbeteiligung ist zu unbestimmt.

4. Selbst wenn im konkreten Fall das Bürgerbegehren zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge möglich wäre, ist es ein Bürgerbegehren in Bezug auf Abgaben i. S. des § 1 Abs. 2 ThürKAG. Gemäß § 17 Abs. 3 S. 6 ThürKO ist bei Bürgerbegehren über Abgaben ein Vorschlag für die Deckung der Kosten zu unterbreiten. Durch das Gebot des Kostendeckungsvorschlages soll sichergestellt werden, dass die Bürger in finanzieller Hinsicht über Tragweise und Konsequenzen der im Wege des Bürgerbegehrens vorgeschlagenen Entscheidung unterrichtet werden. Zu den Kosten jeder gewünschten Maßnahme sind **alle** im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Kosten zu zählen.

Aufgrund des größeren Kreises beitragspflichtiger Grundstücke verursacht die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Form des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages einen höheren Verwaltungsaufwand, der letztendlich auch mit höheren Verwaltungskosten verbunden ist (vgl. Ritthaler Thüringer Kommunalabgabengesetz Ergänzungsband S. 20).

Die Stadt hat in der Vergangenheit wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erhoben und verfügt daher über Erfahrungen über den damit verbundenen Verwaltungsaufwand. U.a. musste ein Sachbearbeiter eingestellt werden, der ausschließlich mit der Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge befasst war. Dieser Sachbearbeiter befindet sich im Ruhestand, sodass bei Wiedereinführung der Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge zusätzlicher Personalbedarf in Form eines einzustellenden Sachbearbeiters besteht und damit zusätzliche Personalkosten in Höhe von ca. 40.000 € entstehen. Demgegenüber verursacht die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge einen geringeren Verwaltungsaufwand, der mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden kann.

Ein Deckungsvorschlag für diese mit der Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge verbundenen Kosten enthält der Antrag nicht, sodass er auch aus diesem Grunde bereits unzulässig ist.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 17 Abs. 9 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 10 der Hauptsatzung der Stadt Pößneck.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener -Straße 1, 07545 Gera zu erheben.

Michael Modde
Bürgermeister